

**Satzung
des Marktfleckens Weilmünster über die
Verleihung einer Ehrenmedaille
für besondere Verdienste im
kulturellen, sportlichen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen
und sonstigen gesellschaftlichen Bereich
(Ehrensatzung)**

Fassung	Beschlussdatum
Urfassung	13.06.2005
1. Nachtrag	27.10.2008

**§ 1
Zweck**

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen des Marktfleckens Weilmünster wird eine Ehrenmedaille (§ 2) in Gold, Silber oder Bronze und eine Besitzurkunde (§ 3) sowie eine Ehrengabe (§ 4) nach den Bestimmungen dieser Satzung verliehen.

**§ 2
Ehrenmedaille**

Die Ehrenmedaillen sind - abgesehen von den unterschiedlichen Farben - wie folgt gleich gestaltet:

- a) Größe: Durchmesser > 50 mm / Stärke > 3 mm
- b) Vorderseite: Abbildung des Wappens des Marktfleckens Weilmünster mit dem umrandeten Schriftzug „Marktflecken Weilmünster“
- c) Rückseite: Aufschrift „Für besondere Verdienste“

**§ 3
Besitzurkunde**

Mit der Verleihung einer Ehrenmedaille wird eine Besitzurkunde übergeben. Sie trägt - neben dem Namen des Empfängers, des Ortes und Datums der Verleihung, dem Wappen und Dienstsiegel des Marktfleckens Weilmünster sowie der Unterschrift des Bürgermeisters - folgenden Wortlaut:

„Für besondere Verdienste im kulturellen / sportlichen / sozialen / wirtschaftlichen / politischen und/oder sonstigen gesellschaftlichen Bereich“ oder „In Anerkennung > (z.B.) des sportlichen Erfolges im Jahre ... / der Tätigkeit als Vorsitzende/r des Vereins wird (Bezeichnung des Empfängers) die Ehrenmedaille in Gold / Silber / Bronze des Marktfleckens Weilmünster verliehen.“

§ 4

Ehrengabe

Bei außergewöhnlichen Verdiensten und/oder Leistungen (§ 6 Abs. 2 Buchst. a) wird zu der Ehrenmedaille in Gold eine angemessene Ehrengabe, über deren Art und Wert der Gemeindevorstand im Einzelfall entscheidet, überreicht.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrenmedaille

- (1) Diese Satzung gilt für in § 6 näher bezeichnete ehrenamtliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung (§ 9) noch ausgeübt werden bzw. mit denen nach In-Kraft-Treten begonnen wird.
- (2) Der Empfänger der Ehrenmedaille muss der Ehrung würdig sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Gemeinde kann verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Eine Ehrung an einen Verein oder Verband (§ 8 Abs. 4) erfolgt nur, wenn dieser im Marktflecken Weilmünster ansässig ist.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrenmedaille in Gold, Silber oder Bronze

- (1) Die Verleihung einer Ehrenmedaille setzt aner kennenswerte Verdienste im kulturellen, sportlichen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen gesellschaftlichen Bereich voraus.
- (2) Eine Ehrenmedaille wird verliehen in
 - a) **Gold mit Ehrengabe**
für die Teilnahme an
 - aa) Europa- oder Weltmeisterschaften
 - ab) Olympischen Spielen
 - b) **Gold**
 - ba) für die Teilnahme an
Deutschen Meisterschaften / Wettstreiten
> bei Erreichen einer Platzierung zwischen 1 - 3
 - bb) an verdiente Mitglieder aus Vereinen und Verbänden nach mindestens
 - bba) 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als 1. Vorsitzender
oder
 - bbb) 30-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied im geschäftsführenden Vorstand
des die Ehrung vorschlagenden Vereins oder Verbandes
 - bc) an weitere Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste um die Förderung mindestens eines der in Abs. 1 genannten Bereiche erworben haben bzw. sich aus dem Engagement der übrigen Vereins- / Verbandsmitglieder oder Mitbürger außerordentlich und bedeutsam herausheben
 - c) **Silber**
für die Teilnahme an
 - ca) Hessenmeisterschaften / Wettstreiten
> auf Landes- oder vergleichbarer Ebene

cb) Pokalmeisterschaften / Wettstreiten
auf Landes- oder Bundesebene
> bei Erreichen einer Platzierung von 1 - 5

cc) an verdiente Mitglieder aus Vereinen und Verbänden nach mindestens

cca) 15-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als 1. Vorsitzender

oder

ccb) 25-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied im geschäftsführenden
Vorstand des die Ehrung vorschlagenden Vereins oder Verbandes

d) **Bronze**

da) bei einer Meisterschaft oder vergleichbarer Leistung

> auf Kreis- oder Bezirksebene bzw. vergleichbarer Ebene

db) an verdiente Mitglieder aus Vereinen und Verbänden nach mindestens

dba) 10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als 1. Vorsitzender

oder

dbb) 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied im geschäftsführenden
Vorstand des die Ehrung vorschlagenden Vereins oder Verbandes

§ 7

Ehrung jugendlicher Sportlerinnen und Sportler:

- (1) Der Marktflecken Weilmünster ehrt einmal jährlich alle erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler die:
 - a) in Bereich des Marktfleckens Weilmünster ihren Wohnsitz haben,
 - b) einen Kreismeistertitel errungen oder bei Wettkämpfen auf höherer Ebene einen der ersten drei Platzierungen erreicht haben
 - c) und beim Erwerb des Titels das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Werden die Titel durch Mannschaften errungen, wird jedes einzelne Mitglied der betroffenen Mannschaft geehrt.
- (3) Die nach Absatz 1 und 2 zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler erhalten eine Urkunde sowie eine Saisonkarte für die Freibäder des Marktfleckens Weilmünster oder ein gleichwertiges Sachgeschenk.

§ 8

Vornahme der Ehrung

- (1) Die Ehrungen der ehrenamtlich Tätigen und der Sportler sollen an getrennten Terminen, durch den Bürgermeister in feierlicher und würdiger Form einmal jährlich vorgenommen werden. Die Ehrung der ehrenamtlich Tätigen findet in der Regel am 05. Dezember, dem „Tag des Ehrenamtes“ und die Ehrung der Sportler an einem Termin zeitnah nach Abschluss der Saison statt
- (2) Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Ehrenmedaille in Gold, Silber oder Bronze mit Besitzurkunde.
- (3) Die Ehrenmedaille wird derselben Person nur einmal verliehen. Sollten Voraussetzungen nach § 6 erneut erfüllt sein, erfolgt eine Ehrung durch Aushändigung einer Urkunde und eines Sachpreises; über die Art und den Wert des Sachpreises entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

- (4) Steht die Ehrung einer Mannschaft oder einer vergleichbaren Gemeinschaft zu, erfolgt die Verleihung der Ehrenmedaille an den betreffenden Verein bzw. Verband.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung wird durch diese Satzung nicht begründet.
- (6) Eine Ehrung nach dieser Satzung ist ausgeschlossen, wenn die grundsätzlich zu ehrende Leistung bzw. der grundsätzlich zu würdigende Verdienst ausschließlich auf berufliche Tätigkeiten beruht.
- (7) Hinsichtlich der Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Kommunalpolitiker gem. § 28 Abs. 2 HGO sowie die Verleihung von Ehrenbürgerrechten finden die Bestimmungen des § 5 der Hauptsatzung des Marktfleckens Weilmünster Anwendung.

§ 9

Verfahren

- (1) Der Kreis der zu Ehrenden wird dem Gemeindevorstand des Marktfleckens Weilmünster von Einzelpersonen, wobei Selbstvorschläge unzulässig sind, und/oder den im Marktflecken Weilmünster ansässigen Vereinen bzw. Verbänden mit entsprechender Begründung vorgeschlagen.
Die Vorschläge sind jährlich, nach öffentlicher Aufforderung durch die Gemeinde, einzureichen.
- (2) Der Gemeindevorstand entscheidet über die Ehrung. Er kann aufgrund außerordentlicher Verdienste, die hinreichend detailliert zu beschreiben sind, in besonders begründeten Ausnahmefällen eine von dieser Satzung abweichende Regelung treffen.

§ 10

Inkrafttreten

Inkrafttreten des 1. Nachtrages am 08.11.2008